

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1885

69 (29.12.1885)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1885.

Inhalt.

<p>Allgemeine Verfügungen: — Sonstige Bekanntmachungen: Nr. 87747. G.D. Trennung des Postdienstes vom Eisenbahndienst. Nr. 88226. G.D. Vereinskartenliste. Nr. 88608. B. Beförderung von Personen. Nr. 88088. B. Nachnahmeforderungen nach Rußland. Nr. 88092. B. Umtausch unbrauchbar gewordener Anmelde-scheine.</p>	<p>Nr. 87905. B. Gleichlautende Stationen. Nr. 88009. B. Unterstellen von Wagen. Nr. 86111. R. Rubrikenschema für den Eisenbahnbetrieb etc. Nr. 84589. B., Nr. 84889. B., Nr. 85570. B., Nr. 86616. B., Nr. 87458. G.D., Nr. 87517. B., Nr. 87518 B., Nr. 87519. B. und Nr. 88232. B. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen. Aufgefundenes Geld.</p>
--	--

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Organisation.

Nr. 87747. G.D. Die mit der Großh. Billetausgabestelle nach — Linz vereinigt gewesene Postagentur ist am 17. Dezember d. J. abgetrennt worden.

Vereinskartenliste.

Nr. 88226. G.D. Eine neue, vom 1. Januar 1886 ab gültige Vereinskartenliste ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen l. H. zugehen.

Das Fahrpersonal ist alsbald damit auszurüsten, die bisherige Liste aber sammt der Nr. 7 der Veränderungs-Nachweisung und der 37. Anzeige fassirter Vereinskarten einzuziehen und an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden.

Personenverkehr.

Nr. 88608. B. Mit Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 17. Dezember l. J. Nr. 86506. B. — Verordnungs-Blatt Nr. 67 — wird hinsichtlich der Berechnung der Taxen für Kinder für die auf Schweizerischem

Gebiete gelegenen Stationen Nachstehendes vorgeschrieben und bei dieser Gelegenheit eine Zusammenstellung der für die eben genannten Stationen maßgebenden Bestimmungen über Tarberechnung im Personen- und Gepäckverkehr gegeben:

1. Die Taxen für gewöhnliche Billete, Zuschlagbillete, Arbeiterwochenbillete, Abonnementskarten werden nach Anleitung der betreffenden Tarife in Markwährung festgestellt und die so gefundenen Beträge nach Verhältniß 80:100 in Frankenwährung umgewandelt;

2. B. Basel — Würzburg II. Klasse 21.80 = 27.25

3. Ergibt sich bei dieser Umrechnung ein nicht durch 5 theilbarer Betrag, so wird dieser auf eine durch 5 theilbare Zahl abgerundet und zwar derart, daß Beträge unter 2,5 Centimes fallen gelassen und solche von 2,5 Centimes und darüber für 5 Centimes gerechnet werden; die so gefundene Taxe ist sodann für den Fall, daß in der Markwährung bezahlt werden soll, ohne weitere Abrundung im Verhältniß 100:80 wieder in die Markwährung zu übertragen;

	M. F.	frs. cts.
z. B. Neunkirch-Schaffhausen III. Kl.	0.45 =	0.56,25
abgerundet		0.55
Erhebungstaren	0.44 =	0.55
Niehen-Freiburg III. Kl.	2.50 =	3.12, 5
abgerundet		3.15
Erhebungstaren	2.52 =	3.15

3. Bei Feststellung der Taren für Kinderbillete ist verfahren, daß der auf dem Billet bezw. dem Stationstarif in Frankenwährung angegebene Betrag halbiert und der so gefundene Betrag, sofern sich derselbe nicht durch 5 theilen läßt, auf die nächste durch 5 theilbare Zahl aufgerundet wird. Weniger als 15 Centimes wird nicht erhoben. Will mit deutschem Gelde bezahlt werden, so ist die hiernach festgestellte Tare — und zwar ohne weitere Abrundung — im Verhältniß 100:80 in die Markwährung zu übertragen;

	M. F.	frs. cts.
z. B. Beringen-Neu-		
hausen III. Klasse	0.16 =	0.20
Kinderbillet		0.15
Erhebungsbetrag		
für letzteres	0.12 =	0.15
Schaffhausen-Appen-		
weier II. Kl.	9.40 =	11.75
Kinderbillete	5.87,5 =	5.90
Erhebungsbetrag		
für letzteres	4.72 =	5.90

4. Die Taren für Militärbillete (einschließlich der für Billete III. Klasse für Krankenpflegerinnen) werden in Markwährung festgestellt und sodann im Verhältniß 80:100 in die Frankenwährung übertragen; etwa sich ergebende Bruchcentimes werden dabei für einen vollen Centime gerechnet. Will in deutschem Gelde bezahlt werden, so ist in letzterem Falle der gefundene Betrag unter Auf- rundung auf ganzen Pfennig im Verhältniß 100:80 in die Markwährung umzuwandeln;

	km	M. F.	frs. cts.
z. B. Neuhausen — b. Rheinfelden	77 =	1.54 =	1.92,5
abgerundet =			1.93
Erhebungsbetrag =		1.55 =	1.93

Hierzu wird bemerkt, daß in die Nachweisung über ausgefertigte Militärbillete die Beträge in Frankenwährung einzusetzen sind.

5. Für Gepäck (einschließlich Erpreßgut) werden die Einheitstaren des Tarifes im Verhältniß 80:100 in die Frankenwährung übertragen und sich dabei etwa ergebende Bruchcentimes auf ganze Centimes in der Weise abgerundet,

daß Beträge unter 0,5 Centime fallen gelassen und solche von 0,5 Centime und darüber für einen ganzen Centime gerechnet werden; auf Grund der so gefundenen Einheits- sätze wird der Stationstarif in Frankenwährung aufgestellt. Bei der Abfertigung werden die Erhebungsbeträge auf die nächste durch 5 theilbare Zahl aufgerundet.

Obige Vorschriften haben auch bei direkter Abfertigung nach fremden Bahnen Platz zu greifen, sofern für einzelne Verkehre nichts besonderes bestimmt ist.

Zur Uebrigem wird den Dienststellen empfohlen, für Kinderbillete und Militärbillete Stationstarife in beiden Währungen zu erstellen und zu eigenem Gebrauch am Schalter anzuhängen.

Sollten nach Manualien für Militärbillete mit vorge- druckten Stationsnamen aufliegen, deren Taren obigen Vor- schriften nicht entsprechen, so wären dieselben alsbald an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden.

Güterverkehr.

Nr. 88088. B. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die russischen Eisenbahnen nur in den Fällen genaue Auskunft über Nachnahmesendungen geben können, wenn in den Anfragen die Umkartirungsstation und die Nummer des betreffenden neuen Frachtbriefs sammt der Nummer des Begleitscheins und der Nachnahmebetrag angegeben werden.

Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 88092. B. Es wird bekannt gegeben, daß Stempelmarten, welche aus den von den Postanstalten verkauften statistischen Ausfuhranmeldescheinen ausgeschnitten worden sind, zur Entrichtung der statistischen Gebühr nicht verwendet werden dürfen und daß deshalb mit derartigen Stempel- markten versehene Anmeldescheine zurückzuweisen sind.

Die Großh. Hauptzoll- und Hauptsteuerämter sind in- dessen angewiesen, die in den Händen des Publikums un- brauchbar gewordenen Formulare zu statistischen Anmelde- scheinen mit eingedruckten Stempelmarten, welche amtlich noch nicht entwerthet sind, auf Verlangen gegen neue For- mulare umzutauschen.

Zu Abschnitt VIII §. 9 (Seite 96) der Zusammen- stellung der Zoll- und Steuervorschriften ist hiervon Vor- merkung zu machen.

Gleichlautende Stationen.

Nr. 87905. B. Der zum Verzeichniß der Stationen mit gleichlautender oder ähnlicher Namensbezeichnung er- schienene Nachtrag VI wird den Dienststellen l. H. zugehen.

Nr. 88009. B. Durch das Material- und Drucksachen-Büreau wird ein Ergänzungsblatt zu den Vorschriften über die Zuweisung, Benützung, Behandlung und Nachweisung der Wagen und des übrigen Transportmaterials ausgegeben werden, welches der an dem Kopfe dieses Blattes angegebenen Bestimmung entsprechend in dieselben einzulegen ist.

Die genannten Vorschriften sind ferner auf Seite 46 im §. 44 Ziffer 1 Zeile 6 von oben durch die hinter „stationirt“ einzuschaltenden Worte „oder unterstellt“ handschriftlich zu ergänzen, ebenso ist im Inhaltsverzeichnis auf Seite 4 unter Abschnitt IV beizusetzen:

§. 44 a Unterstellen der Wagen (Seite) 48.

Gleichzeitig erhalten sämtliche Stationen, auf welchen Wagen stationirt oder zum Unterstellen von Wagen geeignete Räume vorhanden sind, den Auftrag, binnen 2 Wochen zu berichten, wie den Bestimmungen des neuen §. 44 a obiger Vorschriften entsprochen wurde, wobei die unterstellten Wagen und deren Stationierungsort, ebenso die vorhandenen Wagenstände genau anzuführen sind, wie auch anzugeben ist, wenn zum Unterstellen von Wagen geeignete Räume etwa anderen Zwecken dienen und ob und mit welchem Erlasse die diesseitige Genehmigung hierzu erteilt wurde.

Rechnungswesen.

Nr. 86111. R. Diejenigen Dienststellen und Beamten, welche mit Monatskonsignationen, Dekreturen, Krediten etc. Befassung haben, werden demnächst eine Neuauflage des Rubrikenschemas für den Eisenbahnbetrieb und dessen Hilfsanstalten erhalten, welche mit theilweise neu eingeführten Unterpositionen der Paragraphen vom Rechnungsjahr 1886 an in Kraft treten soll.

Die entbehrlich werdenden Exemplare der alten Auflage des genannten Schemas sind an das Material- und Drucksachenbureau abzuliefern.

Mittheilungen.

Nr. 84589. B. Unter Bezugnahme auf die Verfügung Nr. 57122. B. vom 1. J. (Verordnungs-Blatt Nr. 44) wird bekannt gegeben, daß die Station Szilád—Zéle für den gesammten Verkehr mit Ausschluß der Beförderung von lebenden Thieren eröffnet worden ist.

Nr. 84889. B. Nach einer Mittheilung der Königl. Eisenbahndirektion (linksrheinischen) zu Köln ist die 34,6 km. lange neu erbaute Strecke Montjoie—Malmedy (Fort-

setzung der Strecke Nothe Erde—Montjoie) mit den Stationen Kallerherberg, Sourbrodt, Bütgenbach, Weismes und Malmedy für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr eröffnet worden.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hievon Vor-
merkung zu machen.

Nr. 85570. B. Nach einer Mittheilung der Generaldirektion der Königlich Bayerischen Verkehrsanstalten ist die 8 km lange Lokalbahn von Ludwigstadt (Station der Linie Stockheim—Probstzella) nach Lehesten dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hievon Vor-
merkung zu machen.

Nr. 86616. B. Nach einer Mittheilung der Kaiserl. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ist die Strecke Lutterbach—Mülhausen (Nord) der Verbindungsbahn Lutterbach—Mülhausen (Hafenbassin) mit der Station Mülhausen (Nord) für den Güterverkehr (Stückgut und Wagenladungen ausschließlich Eilgut) eröffnet worden.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hiervon Vor-
merkung zu machen.

Nr. 87458. G.D. Das Eisenbahnunternehmen Effretion-Wehikon-Hinwil, welches bisher von der Schweizer Nordostbahngesellschaft betrieben wurde, geht vom 1. Januar 1886 ab in das Eigenthum der genannten Gesellschaft über.

Nr. 87517. B. Nach einer Mittheilung des Direktors der Oesterreichisch-Ungarischen Staats-Eisenbahngesellschaft ist die zwischen den Stationen Szereb und Szilád—Zéle der Linie Szereb—Galgóc—Lipót gelegene Haltestelle Súr für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet worden.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hievon Vor-
merkung zu machen.

Nr. 87518. B. Die auf der Linie Wien—Bodenbach der Oesterreichisch-Ungarischen Staats-Eisenbahngesellschaft zwischen den Stationen Auffig und Restric—Pömmel gelegene Station Schönprisen ist für den Gesamtverkehr eröffnet worden.

Nr. 87519. B. Nach einer Mittheilung des Administrationsrathes der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft ist die 6,627 km lange normalspurige Sekundärbahn Boekelo—Enschede eröffnet worden.

Im K o h'schen Stationsverzeichnisse ist hiervon Bemerkung zu machen.

Nr. 88232. B. Nach einer Mittheilung der Königl. Eisenbahndirektion zu Breslau ist die 15,17 km lange Bahnlinie von Bojanowo nach Gubrau mit den Haltestellen Sabornitz und Kaltebortschén, sowie der Station Gubrau dem Betriebe übergeben wurde.

Ferner ist die zwischen den Stationen Wronke und Miala gelegene Haltestelle Motz für den Wagenabgabeverkehr eröffnet worden.

Im K o h'schen Stationsverzeichniß ist hiervon Bemerkung zu machen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 16. Dezember im Bereiche des Bahnhofes zu Basel der Betrag von 3 M.

Nr. 88216. B. Nach einer Mittheilung der Königl. Eisenbahndirektion zu Breslau ist die 15,17 km lange Bahnlinie von Bojanowo nach Gubrau mit den Haltestellen Sabornitz und Kaltebortschén, sowie der Station Gubrau dem Betriebe übergeben wurde.

Im K o h'schen Stationsverzeichnisse ist hiervon Bemerkung zu machen.

Nr. 87458. G.D. Das Eisenbahnunternehmense in Preußen ist durch die Königl. Eisenbahndirektion zu Breslau mit dem 1. Januar 1888 in das Eisenbahnverzeichniß aufgenommen worden.

Nr. 87817. B. Nach einer Mittheilung der Königl. Eisenbahndirektion zu Breslau ist die 15,17 km lange Bahnlinie von Bojanowo nach Gubrau mit den Haltestellen Sabornitz und Kaltebortschén, sowie der Station Gubrau dem Betriebe übergeben wurde.

Im K o h'schen Stationsverzeichnisse ist hiervon Bemerkung zu machen.

Nr. 87818. B. Die auf der Linie Bojanowo—Gubrau der Königl. Eisenbahndirektion zu Breslau bestehende Bahnlinie ist durch die Königl. Eisenbahndirektion zu Breslau mit dem 1. Januar 1888 in das Eisenbahnverzeichniß aufgenommen worden.

Nr. 88111. R. Die Königl. Eisenbahndirektion zu Breslau ist durch die Königl. Eisenbahndirektion zu Breslau mit dem 1. Januar 1888 in das Eisenbahnverzeichniß aufgenommen worden.

Nr. 84589. B. Nach einer Mittheilung der Königl. Eisenbahndirektion zu Breslau ist die 15,17 km lange Bahnlinie von Bojanowo nach Gubrau mit den Haltestellen Sabornitz und Kaltebortschén, sowie der Station Gubrau dem Betriebe übergeben wurde.

Im K o h'schen Stationsverzeichnisse ist hiervon Bemerkung zu machen.

Nr. 84889. B. Nach einer Mittheilung der Königl. Eisenbahndirektion zu Breslau ist die 15,17 km lange Bahnlinie von Bojanowo nach Gubrau mit den Haltestellen Sabornitz und Kaltebortschén, sowie der Station Gubrau dem Betriebe übergeben wurde.